

BERICHT

des Sachverständigen über die
Prüfung Angebotsunterlage der Bieterin der

Frauenthal Holding AG

zum Rückkauf eigener auf Inhaber
lautende nennbetragslose Stückaktien
(ISIN AT0000762406)
gem §§ 4 ff als Sachverständiger gem §§ 9 und 13 ÜbG

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

1. Mandat, Beschreibung der zugrunde liegenden Transaktion	4
Vertragsparteien des Auftragsverhältnisses	4
Leistungsumfang als unabhängiger Sachverständiger	4
Unabhängigkeit	5
Versicherungsschutz	5
2. Zielgesellschaft	5
Rechtliche Grundlagen	5
Die Aktionärs- und Managementstruktur	7
Wirtschaftliche Entwicklung	7
3. Voraussetzung zur Legung eines Angebots	8
4. Prüfungshandlungen als unabhängiger Sachverständiger	8
Prüfung der Richtigkeit der Angebotsunterlage	8
Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlagen (§ 7 ÜbG)	9
Stellungnahme zum Zeitlimit und Fristen der Angebotsunterlage	11
Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem § 16 Abs. 2 und 7 ÜbG	11
Handelbarkeit der Aktien nach Annahme	11
5. Überprüfung der Gegenleistung	12
Gesetzliche Vorschriften für die Kaufpreisberechnung	12
Analyse über die Entwicklung des Aktienpreises	12
Angebotspreis in Relation zum Eigenkapital pro Aktie	13
Bewertung der Zielgesellschaft mittels DCF-Verfahren	13
Einschätzung durch Analysten	14
6. Compliance	14
Geheimhaltung	14
Gleichbehandlung der Aktionäre	14
Nachzahlungsverpflichtung	14
7. Verfügbarkeit der finanziellen Mittel	15
Art und Umfang der finanziellen Mittel	15
8. Veröffentlichung des Angebotes sowie Äußerungen der Bieterin	15
9. Zusammenfassende Prüfungsfeststellung	16

ANLAGEN

Freiwilliges Angebot gem §§ 4 ff ÜbG der Frauenthal Holding AG zum Rückkauf eigener Aktien	I
Versicherungsbestätigung gem § 13 iVm § 9 (2) Übernahmegesetz	II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	III

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BörseG	Börsegesetz
ECOVIS	ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungsgesellschaft
bzw	beziehungsweise
Frauenthal	Frauenthal Holding AG
dh	das heißt
EBITDA	Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
EBIT	Earnings before interest and taxes
EUR	Euro
ff	fortfolgende
FN	Firmenbuchnummer
gem	gemäß
idF	in der Folge
IFRS	International Financial Reporting Standards
iHv	in der Höhe von
ISIN	International Securities Identification Number bzw internationale Wertpapierkennnummer
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit
KMG	Kapitalmarktgesetz
lit	litera
MEUR	Millionen Euro
MTF	Multilateral Trading Facility
NAV	Net Asset Value
Rz	Randziffer
ÜbG	Übernahmegesetz
ÜbK	Übernahmekommission
USD	US-Dollar
VWAP	Volume Weighted Average Price bzw volumengewichteter Durchschnittspreis
Z	Ziffer

Sachverständigengutachten über die Prüfung der Angebotsunterlage für das freiwillige Angebot gem. §§ 4 ff Übernahmegesetz der Frauenthal Holding AG für den Rückkauf eigener Aktien

1. Mandat, Beschreibung der zugrunde liegenden Transaktion

Die Frauenthal Holding AG, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, FN 83990s (im Folgenden auch die „Bieterin“ oder „Zielgesellschaft“) hat am 20. März 2024 im Zuge einer Ad-Hoc-Meldung die Absicht bekannt gegeben, ein freiwilliges Angebot gem. §§ 4 ff Übernahmegesetz (ÜbG) an ihre Aktionäre zum Rückkauf eigener auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zu legen. Das Angebot wurde am 05.04.2024 der Übernahmekommission angezeigt.

Dieses Angebot (im Folgenden auch das „Angebot“) bezieht sich auf den Rückkauf von bis zu 865.149 eigener Inhaberaktien (im Folgenden auch die „Angebotsaktien“), die 10% des Grundkapitals und einem Anteil von 10% der Stimmrechte entsprechen, welche im Amtlichen Handel der Wiener Börse, Marktsegment Standard Market Auction zugelassen und notiert sind (ISIN AT0000762406). Der Angebotspreis (Barkaufpreis) liegt bei EUR 23,80 cum Dividende 2023 je Inhaberaktie. Cum Dividende 2023 bedeutet, dass sich der Angebotspreis um den Betrag einer allenfalls zwischen der Veröffentlichung des Angebots und dem Settlement beschlossenen Dividende für das Geschäftsjahr 2023 reduziert, sofern das Settlement des Angebots nach dem Dividendenstichtag erfolgt.

Vertragsparteien des Auftragsverhältnisses

Die ECOVIS Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (idF „ECOVIS“ oder „Sachverständiger“) wurde mit Annahme des Angebots vom 20. März 2024 vom Vorstand der **Frauenthal Holding AG**, zur Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Angebotsunterlage als unabhängiger Sachverständiger der Bieterin, die gleichzeitig Zielgesellschaft ist, gem §§ 9 und 13 ÜbG bestellt.

Leistungsumfang als unabhängiger Sachverständiger

Für die Durchführung des Auftrages gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018“, der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, die diesem Bericht als Anlage III beigezeichnet sind.

Gemäß § 9 Abs.1 iVm § 7 ÜbG hat sich die Prüfung der Angebotsunterlage darauf zu erstrecken, ob die Angebotsunterlage richtig und vollständig iSd § 7 ÜbG ist, sowie darauf, ob der Inhalt der Angebotsunterlage mit den Vorschriften des ÜbG vereinbar ist. Insbesondere war auch die Gesetzmäßigkeit der Angaben über die angebotene Gegenleistung zu prüfen.

Der Sachverständige im Sinne der §§ 13 f ÜbG hat das freiwillige Angebot zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Das gegenständliche Angebot umfasst ausschließlich den Erwerb eigener auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Die Organe der Zielgesellschaft sind daher nicht verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot gem. § 14 Abs.1 ÜbG zu veröffentlichen (Stellungnahme der Übernahmekommission GZ 1999/2/4-7). Die Organe der Zielgesellschaft haben daher keine Äußerung zum Angebot abgegeben.

Unsere Beurteilung stützt sich im Wesentlichen auf Auskünfte und Unterlagen, die uns von der Bieterin, von den gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträgern sowie von den beigezogenen Beratern erteilt bzw. zur Verfügung gestellt wurden. Bestätigungen (Vollständigkeitserklärungen) über die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns gegebenen Auskünfte, Nachweise und Erklärungen der Bieterin haben wir zu unseren Akten genommen.

Unabhängigkeit

Wir sind gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG, im Sinne der §§ 271 und 271a UGB sowie auch unserer berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Versicherungsschutz

Der gem § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage II).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“, herausgegeben von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, die diesem Bericht als Anlage III beigezogen sind.

2. Zielgesellschaft

Rechtliche Grundlagen

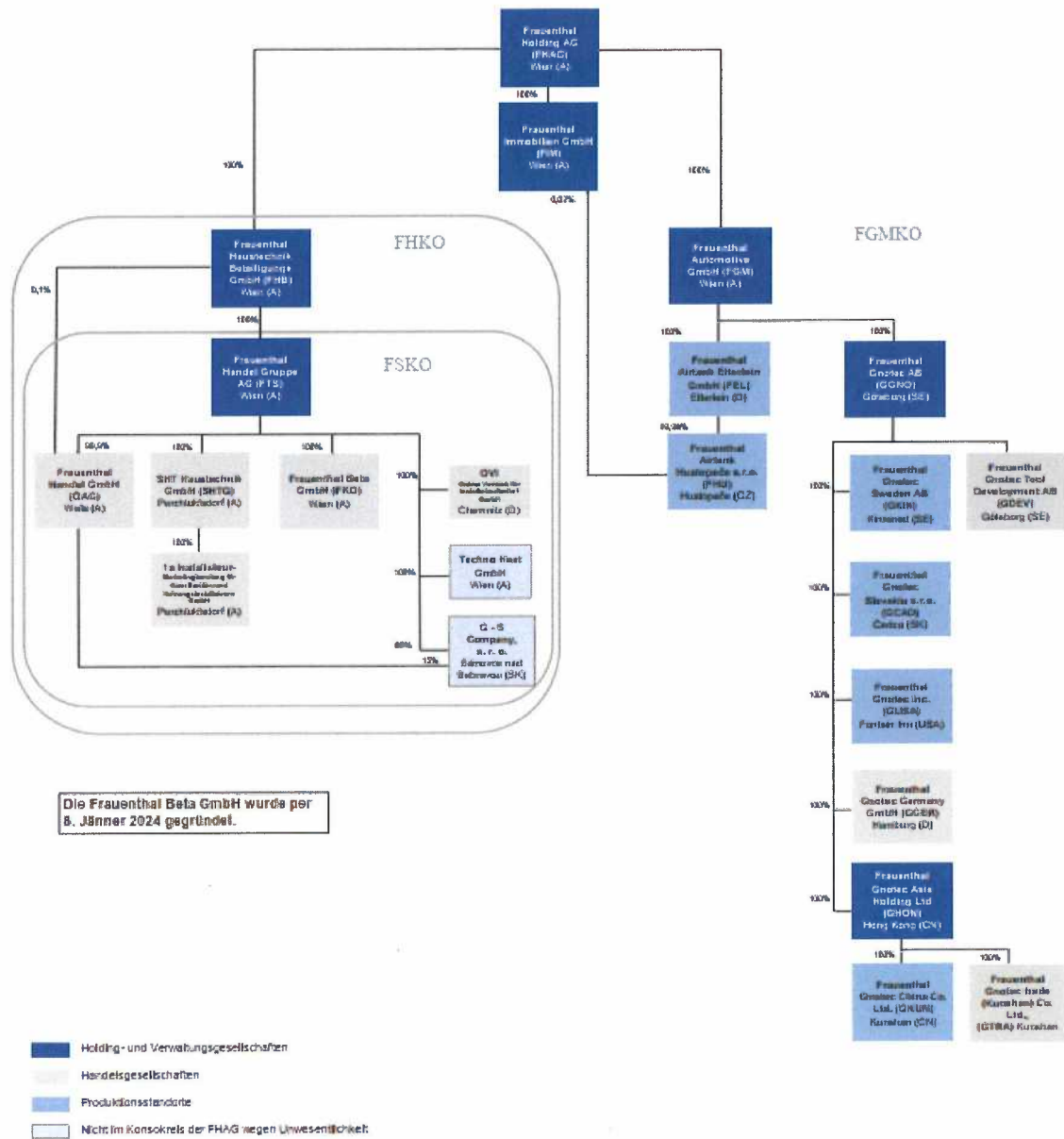
Die Frauenthal Holding AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, die am 22. Dezember 1989 ins Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 83990s eingetragen wurde.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.651.491,00 und ist in 6.751.491 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien („**Inhaberaktien**“) und 1.900.000 Stück nicht notierte Namensaktien aufgeteilt. Die Inhaberaktien sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse (Segment „Standard Market Auction“) zugelassen (ISIN AT0000762406).

Die Zielgesellschaft hält unter anderem direkt folgende Beteiligungen:

- Frauenthal Haustechnik Beteiligungs GmbH (100%), FN 434945a
- Frauenthal Immobilien GmbH (100%), FN 436633h
- Frauenthal Automotive GmbH (100%), FN 417340k

Weitere Beteiligungen werden indirekt gehalten.

KONZERNSTRUKTUR (FG)


Quelle: Unterlagen der Gesellschaft

Die Aktionärs- und Managementstruktur

Die Aktien der Frauenthal Holding AG notieren seit 1991 an der Wiener Börse. Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 8.651.491,00 unterteilt sich in 6.751.491 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien und 1.900.000 Stück nicht notierte Namensaktien.

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft stellt sich wie folgt dar:

Aktionär	Aktienanzahl	Anteil am Grundkapital
FT Holding GmbH*	5.954.724	68,83%
(davon nicht notierte Namensaktien)	1.900.000	21,96%
Tridelta GmbH*	1.050.000	12,14%
Ventana Holding GmbH*	18.192	0,21%
Streubesitz	1.628.575	18,82%
Gesamt	8.651.491	100,00%

* Diese Gesellschaften werden von Dr. Hannes Winkler kontrolliert.

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotes aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Hannes Winkler (10.09.1955), Vorsitzender
- Mag. Erika Hochrieser (08.11.1976), CFO

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotes aus folgenden Mitgliedern

- Dipl.-Betriebsw. Claudia Beermann (24.10.1966), Vorsitzende
- Dr. Andreas Staribacher (07.01.1957), Stellvertreter
- Johann Parcer (07.03.1964), Delegierter des Betriebsrates
- Mag. Dr. Johannes Strohmayer (17.09.1950)
- Dr. Christian Tassul (04.07.1956)
- Thomas Zwettler (20.09.1963), Delegierter des Betriebsrates

Wirtschaftliche Entwicklung

Der Kurs der Stammaktie der Zielgesellschaft hat sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen entwickelt

Kursentwicklung		2023	2022	2021	2020	2019
Schlusspreis je Aktie	in EUR	24,00	23,20	21,80	17,20	18,80

Schlusspreis je Aktie per 31.12 ausgenommen für das Jahr 2023 (hier gab es zwischen 18.12.2023 und 10.01.2024 keine Preisbildung)

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaft in den letzten vier Wirtschaftsjahren ergibt sich folgendes Bild (auf konsolidierter Basis des IFRS Konzernabschlusses):

Kennzahlen		2023*	2022	2021	2020
Umsatzerlöse	in MEUR	1.080,97	1.135,2	1.024,1	874,0
EBITDA (unbereinigt)	in MEUR	62,19	99,1	61,1	37,7
EBIT (unbereinigt)	in MEUR	28,74	65,5	22,3	-3,7
Ergebnis nach Steuern	in MEUR	17,43	48,5	14,1	-14,7
Ergebnis je Aktie**	in EUR	1,66	5,61	1,63	-1,7
Dividende je bezugsberechtigte Aktie***	in EUR	0,06	0,00	0,00	0,00

• Ungeprüft, Lediglich fortgeführter Geschäftsbereich exkl. dem am 10. November 2022 verkauften Bereich „Powertrain“

** fortzuführender Geschäftsbetrieb, Verwässert und unverwässert

*** im jeweiligen Jahr aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres geschüttet

3. Voraussetzung zur Legung eines Angebots

Die Bieterin hat am 20. März 2024 in einer Ad-Hoc-Mitteilung bekannt gegeben, dass sie die Absicht hat, ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Rückkauf von bis zu 865.149 (= 10% der Aktien) eigenen auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zu legen. Diese Veröffentlichung ist eine Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 3 Z1 ÜbG. Gem. § 10 Abs. 1 ÜbG hat die Bieterin innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntmachung ein Angebot bei der Übernahmekommission anzuzeigen.

4. Prüfungshandlungen als unabhängiger Sachverständiger

Prüfung der Richtigkeit der Angebotsunterlage

Wir haben bei der Prüfung der Angebotsunterlage insbesondere folgende Bestimmungen des ÜbG, und zwar immer unter Beachtung von § 3 (Allgemeine Grundsätze für öffentliche Übernahmeangebote) und § 4 (Allgemeine Pflichten der Bieterin) berücksichtigt:

- § 7 (Angebotsunterlage)
- § 8 (Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte)
- § 10 (Anzeige des Angebotes)
- § 16 (Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft)
- § 17 (Rechtsfolgen von konkurrierenden Angeboten)
- § 19 (Frist zur Annahme des Angebotes)
- § 20 (Zuteilungsregeln beim Teilangebot)

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfungsschritte und Erhebungen können wir Folgendes feststellen:

Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlagen (§ 7 ÜbG)

§ 7 Z1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Inhalt des Angebots

§ 7 Z2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, wie wir sie anhand von Eintragungen im Firmenbuch überprüft haben

§ 7 Z3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Kauf von bis zu 865.149 der an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Marktsegment Standard Market Auction zugelassenen auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 865.149,00 (ISIN AT0000762406) der Zielgesellschaft, die 10,00% des Grundkapitals und 10,00% der Stimmrechte entsprechen.

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Verbesserung des Angebotspreises ausdrücklich aus. Eine Nachbesserung unter den Voraussetzungen des § 15 Abs.1 ÜbG ist dennoch zulässig.

§ 7 Z4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 23,80 „cum Dividende 2023“ je kaufgegenständlicher auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie der Zielgesellschaft. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben am 20. März 2024 in einer Ad-Hoc-Meldung die Absicht bekanntgegeben, der Hauptversammlung für das Jahr 2023 keine Dividendenzahlungen aus dem Bilanzgewinn 2023 vorzuschlagen. Sofern Dividenden ausgeschüttet werden sollten, reduziert sich der Angebotspreis um den Betrag einer allenfalls zwischen der Veröffentlichung dieses Angebots und dem Settlement beschlossenen Dividende je Inhaberaktie, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt.

Zu den Grundlagen der Berechnung und den zugrunde gelegten Berechnungsmethoden des Angebotspreises siehe Pkt.5. dieses Berichtes.

Die Bieterin hat mit der ERSTE Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, einen Vertrag über die Funktion als Annahme- und Zahlstelle sowie über die bankmäßige Abwicklung des freiwilligen Angebots abgeschlossen. Wir haben die vertragliche Vereinbarung eingesehen. Aufgrund dieser Vereinbarung ist die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungen an die das Angebot annehmenden Aktionäre gewährleistet.

§ 7 Z5 ÜbG iVm § 20 ÜbG: Gegenstand des Angebotes sind insgesamt 865.149 Inhaberaktien der Zielgesellschaft.

Im Angebot wird der Zuteilungsmechanismus für den Fall angegeben, dass mehr als die angestrebten 865.149 Aktien zur Annahme eingereicht werden. Die Zuteilung erfolgt in diesem Fall pro rata und folgt der Regelung des § 20 ÜbG. Die Angebotsunterlage enthält eine beispielhafte Berechnung für diese Vorgehensweise. Die Annahme- und Zahlstelle ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auf Ganzzahlen auf- oder abzurunden, die Gesamtzahl von 865.149 Aktien darf dabei allerdings nicht überschritten werden.

§ 7 Z6 ÜbG: Es wurde uns schriftlich von der Bieterin bestätigt, dass der in der Angebotsunterlage ausgewiesene Anteilsbesitz korrekt ist. Weiters wurde uns von der Bieterin bestätigt, dass von keinem der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten 12 Monaten Aktien der Zielgesellschaft zu einer höheren Gegenleistung als dem Angebotspreis erworben wurden oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 7 Z 7 ÜbG iVm § 8 ÜbG: Das Angebot wurde ohne Bedingungen gestellt. Die Annahme des Angebotes ist jedoch insofern (teil-)bedingt, dass bei Überzeichnung nur ein Teil der zur Annahme eingereichten Aktien tatsächlich von der Bieterin übernommen werden könnten.

§ 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich Geschäftspolitik der Zielgesellschaft und insbesondere mit dem Rückerwerb eigener Aktien anstrebt. Bei Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und aus den uns im Rahmen unserer laufenden Beratung bekannt gewordenen Plänen der Bieterin, stellten wir keine Hinweise darauf fest, dass die Darstellung der Geschäftspolitik der Bieterin in der Angebotsunterlage unrichtig wäre.

§ 7 Z 9 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 4 Wochen. Sie läuft vom 26. April 2024 bis 24. Mai 2024, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) - abhängig von der Nichtuntersagung der ÜbK zur Veröffentlichung des Angebotes - und liegt im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite von 4 bis 10 Wochen. Die Adressaten des Angebots werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ende der Angebotsfrist keine Nachfrist zur Annahme des Angebotes besteht.

Im Angebot wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufpreis den Aktionären Zug um Zug gegen Übereignung der eingereichten Aktien, spätestens 10 Börsentage nach Ende der Angebotsfrist ausgezahlt wird. Nach dem gegenständlichen Zeitplan ist der 07. Juni 2024 der Zahltag für das gegenständliche Angebot.

§ 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu § 7 KMG und § 46 ff BörseG 2018.

§ 7 Z 11 ÜbG: Die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel für die Bieterin ist gegeben (siehe unter Pkt. 7.).

§ 7 Z 12 ÜbG iVm § 1 Z 6 und § 23 ÜbG: Im Angebot sind neben der Bieterin auch jene juristischen Personen angeführt, die gern § 1 Z 6 als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gelten.

§ 7 Z 13 ÜbG: Die Satzung der Zielgesellschaft in der uns vorliegenden und auf der Homepage der Zielgesellschaft veröffentlichten Fassung enthält keine Übernahmehindernisse, die gem. § 27a ÜbG durchbrochen werden.

§ 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass der bedingte Kaufvertrag, der mit den Aktionären abgeschlossen wird, die das Angebot annehmen, ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts unterliegt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern zwingende gesetzliche Regeln nicht einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

§ 10 Abs 1 ÜbG: Die Bieterin hat das Angebot innerhalb von 10 Börsentagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, ein Angebot zu legen, der ÜbK anzuzeigen.

§ 17 ÜbG: Die Bieterin weist in ihrem Angebot ausdrücklich für den Fall der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes auf die Rechte der Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, hin.

Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot eingebracht, können jene Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben gem. § 17 ÜbG bis spätestens 4 Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich gegenüber der Depotbank zu erfolgen.

Stellungnahme zum Zeitlimit und Fristen der Angebotsunterlage

§19 Abs.1ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 4 Wochen und liegt damit in der gesetzlich zulässigen Bandbreite von 4 bis 10 Wochen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Übernahmeangebots ist unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorgesehen.

Die Annahmeerklärung gilt als fristgerecht eingebracht, wenn

- Der Aktionär die Annahme bis zum Ende der Annahmefrist erklärt hat;
- die Umbuchung der eingereichten Aktien von ISIN AT0000762406 auf die neue ISIN AT0000A3BRW0 abgeschlossen ist; und
- die Annahme- und Zahlstelle die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Aufträge sowie der Gesamtzahl der gemäß den Annahmeerklärungen eingereichten Aktien erhalten hat.

§19 Abs. 3 ÜbG: Im Angebot wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Nachfrist nach § 19 Abs 3 ÜbG vorgesehen ist.

Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gern § 16 Abs. 2 und 7 ÜbG

Jede bis zum Ende der Angebotsfrist von der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger abgegebene Erklärung, angebotsgegenständliche Beteiligungspapiere zu besseren als in diesem Angebot angeführten Konditionen zu erwerben, ist als Verbesserung des Angebotes an alle Inhaber von angebotsgegenständlichen Beteiligungspapieren zu werten, und zwar unabhängig davon, ob sie das gegenständliche Angebot bereits angenommen haben oder nicht. Dasselbe gilt gern. § 16 Abs. 7 ÜbG für den Fall, dass die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Angebotsfrist Aktien gegen eine höhere Gegenleistung erwirbt.

Handelbarkeit der Aktien nach Annahme

Bis zur Übertragung des Eigentums werden die Aktien, für die die Annahme des Angebots bei der Annahme- und Zahlstelle angemeldet wurde, mit einer neuen ISIN AT0000A3BRW0 versehen, und verbleiben mit der Bezeichnung „Frauenthal Holding AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ auf dem Depot des Aktionärs. Unter dieser Nummer und Bezeichnung sind die Aktien nicht handelbar. Wir haben die Vereinbarung mit der Annahme- und Zahlstelle eingesehen und sind zu dem Schluss gekommen, dass die Abwicklung für die Aktionäre durchführbar sein sollte.

5. Überprüfung der Gegenleistung

Gesetzliche Vorschriften für die Kaufpreisberechnung

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges Angebot gem §§ 4 ff ÜbG. Damit gelten für den Angebotspreis die Preisuntergrenzen des § 26 Abs. 1 ÜbG nicht.

Die durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurse betragen (Ende März 2024) sind:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittlich gewichteter Preis (EUR)	23,61	23,73	23,41	23,03
Angebotspreis (EUR)	23,80	23,80	23,80	23,80
Prämie (EUR)	0,19	0,07	0,39	0,77
Prämie in %	0,81%	0,31%	1,69%	3,35%

Quelle: S&P Capital IQ, Wiener Börse, eigene Berechnungen

Der mit dem jeweiligen Handelsvolumen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft der letzten 3 bis 24 Monate lag unter dem Angebotspreis von EUR 23,80.

Am Tag der Bekanntgabe der Absicht der Frauenthal Holding AG, schloss die Aktie nach der untertägigen Auktion, die noch vor der entsprechenden Veröffentlichung abgeschlossen wurde, bei EUR 23,00 (Quelle: www.wienerborse.at). Der Angebotspreis von EUR 23,80 je Angebotsaktie entspricht dem Schlusskurs vom 19. März 2024 (welcher sich aus der Preisfindung vom 11. März 2024 ergeben hatte) und ist EUR 0,80 oder rund 3,5% höher als der am 20. März 2024 ermittelte Kurs.

Analyse über die Entwicklung des Aktienpreises

Die Kurse für auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft haben sich über die letzten 3 Jahre im Wesentlichen stabil gehalten, mit einem steigenden Trend seit Ende 2020, allerdings mit einigen wenigen kurzfristigen Kursausschlägen. Die Börsenkurse sind vor dem Hintergrund der geringen Liquidität und der geringen Anzahl an Handelstagen der Aktien der Zielgesellschaft zu sehen.

Die folgenden Grafiken stellt die Kursentwicklung der Aktie der Zielgesellschaft und die jeweiligen Handelsvolumina im Zeitraum vom 20. März 2021 – 20. März 2024 dar.



Anhand der Auswertungen ist deutlich erkennbar, dass die Handelbarkeit der Aktie und deren Volumina, mit einzelnen Ausreißern, eher gering ist. In den vergangenen drei Jahren kam es mitunter vor, dass es gelang zu keinen Preisfeststellungen auf Grund von Fehlen von Transaktionen kam.

Angebotspreis in Relation zum Eigenkapital pro Aktie

Das konsolidierte Eigenkapital der Gruppe der Zielgesellschaft abzüglich Minderheitenanteile zum 30. Juni 2023 (letzter verfügbarer Zwischenabschluss) beträgt laut dem Zwischenabschluss zum 30. Juni 2023 EUR 191,22 Mio. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 8.651.491 Aktien aufgeteilt. Umgelegt auf die ausgegebenen Aktien beträgt das anteilige Eigenkapital pro Aktie zum Stichtag am 30. Juni 2023 daher EUR 22,10 pro Aktie.

Der Angebotspreis von EUR 23,80 liegt daher um 7,7% über dem Eigenkapital pro Aktie der Zielgesellschaft zum angegebenen Stichtag.

Bewertung der Zielgesellschaft mittels DCF-Verfahren

Der Vorstand hat eine Bewertung im Sinne einer vereinfachten Wertfindung in Anlehnung an das Fachgutachten KFS/BW1 zur Unternehmensbewertung der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen sowie der ergänzenden Empfehlung der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des österreichischen Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen bei einer namhaften österreichischen Steuerberatungsgesellschaft (LeitnerLeitner Audit Partners GmbH) für den Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 in Auftrag gegeben und uns dieses Gutachten zur Verfügung gestellt.

Das Gutachten wurde mit 05. März 2024 unterfertigt und ausgeliefert.

Das Angebot iHV EUR 23,80 pro Aktie liegt rund 3% unter dem errechneten Wert des Gutachters.

Einschätzung durch Analysten

Aufgrund der niedrigen Handelsvolumina der angebotsgegenständlichen Aktien der Zielgesellschaft sind keine Analystenberichte und -schätzungen verfügbar.

6. Compliance

Geheimhaltung

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind einschließlich der für sie tätigen Personen in der Phase vor der Bekanntgabe des Angebots zur Geheimhaltung verpflichtet. Es wurden entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung der Vertraulichkeit getroffen.

Gleichbehandlung der Aktionäre

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Die Bieterin (und sämtliche gemeinsam vorgehende Rechtsträger) werden bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsverbindlichen Erklärungen, bezüglich des Aktienkaufs zu besseren Konditionen als in diesem Angebot, abgeben, außer die Bieterin verbessert dieses Angebot oder die Übernahmekommission gewährt eine Ausnahme aufgrund wichtiger Gründe gemäß § 16 Abs. 1 ÜbG.

Wenn die Bieterin (oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger) erklärt, trotzdem bessere Konditionen als in diesem Angebot anzubieten, dann gelten diese besseren Konditionen für alle Aktionäre, unabhängig davon, ob sie das Angebot bereits angenommen haben oder nicht. Auf diesen Anspruch der Aktionäre, die das Angebot annehmen, wird im Angebot ausdrücklich hingewiesen.

Nachzahlungsverpflichtung

Die Bieterin verpflichtet sich zu einer Nachzahlung im Ausmaß der Verbesserung (das ist der über EUR 23,80 je Aktie liegende Betrag), an jene Aktionäre, die das gegenständliche Angebot angenommen haben, für den Fall, dass die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist

- für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft einen höheren Preis als den Angebotspreis gewährt oder vereinbart, oder
- eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als den Angebotspreis weiterveräußert. Die Bieterin strebt mit diesem Angebot keine kontrollierende Beteiligung an.

Der Eintritt des Falles einer Nachzahlungsverpflichtung wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht werden. Tritt ein Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die FHAG eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten.

Wir werden diese Mitteilung, siehe oben, prüfen und deren Inhalt bestätigen.

7. Verfügbarkeit der finanziellen Mittel

Art und Umfang der finanziellen Mittel

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 23,80 pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ein erforderliches maximales Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot inklusive Abwicklungskosten von rund EUR 20,6 Mio.

Wenn die Annahmefrist nicht verlängert wird, ist der erwartete Zahlungszeitpunkt spätestens der 10. Börsentag nach Ende der Annahmefrist, nach dem Zeitplan laut Angebot also der 07. Juni 2024.

Die Bieterin greift zur Finanzierung des Angebotes auf die Zusage der Raiffeisen-Landesbank Steiermark vom 27. März 2024 zurück. In dieser wird bestätigt, dass ein Betrag von EUR 20.700.000,00 zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft (ISIN AT0000762406) zur Verfügung steht und, dass dieser Betrag für den Erwerb der Beteiligungspapiere gesperrt gehalten wird und eine anderweitige Verfügung über die Mittel durch die Frauenthal Holding AG unzulässig ist. Die Zusage gilt bis zum 11. Juni 2024.

Der Vorstand hat uns gegenüber bestätigt, dass diese verfügbaren Mittel bis zum Zahltag des gegenständlichen Angebotes ausschließlich zur Bedienung der aus dem Angebot entstehenden Verpflichtungen herangezogen werden. Weiters wurde diese Zweckbindung auch von allen übrigen auf den entsprechenden Konten bzw. Depots zeichnungsberechtigten Personen innerhalb der Bieterin bestätigt.

In Summe verfügt die Bieterin daher über ausreichende Mittel, damit sie ihre Kaufpreisverpflichtung gegenüber den das Angebot annehmenden Aktionären rechtzeitig und in ausreichender Höhe bestreiten kann.

8. Veröffentlichung des Angebotes sowie Äußerungen der Bieterin

Wir haben die Äußerungen der Bieterin vor der Phase der Angebotserstellung geprüft. Uns sind keine Äußerungen der Bieterin oder eines gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers bekannt, die Auswirkungen auf das gegenständliche Angebot haben könnten.

Die Bieterin beabsichtigt, einen Hinweis auf das Angebot im „EVI - Das digitale Amtsblatt der Republik Österreich“.

Informationen von öffentlichem Interesse“, sowie das gesamte Angebot auf der Website der Zielgesellschaft (<https://www.frauenthal.at/de/>) sowie auf der Homepage der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) zu veröffentlichen.

9. Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

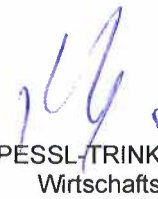
Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der von der Frauenthal Holding AG erstellten Angebotsunterlage in der als Anlage 1 beiliegenden Version den folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk:

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gem. § 9 Abs. 1 ÜbG und § 13 iVm §14 Abs 2 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige Angebot gem §§ 4 ff ÜbG der Frauenthal Holding AG zum Rückkauf eigener Inhaberaktien vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die angebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Bieterin hat Vorkehrungen getroffen, damit die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.

ECOVIS Austria
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Mag. David GLOSER
Wirtschaftsprüfer



Gerald PESSL-TRINKO, BSc, LLB, MA
Wirtschaftsprüfer

Anlage I

WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER FRAUENTHAL HOLDING AG, DEREN SITZ, WOHSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7 DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

IMPORTANT NOTICE:

SHAREHOLDERS OF FRAUENTHAL HOLDING AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7 OF THIS OFFER DOCUMENT.

**Freiwilliges öffentliches (Teil-)Angebot
zum Erwerb eigener Aktien
der Frauenthal Holding AG**

(ISIN: AT0000762406)

im Sinne der §§ 4 ff ÜbG

(„Angebot“)

der

Frauenthal Holding AG

Rooseveltplatz 10

1090 Wien

(FN 83990 s)

(„FHAG“)

an ihre Aktionäre

auf den Erwerb von bis zu 865.149 eigenen auf Inhaber lautenden, nennbetragslosen
Stückaktien (ISIN AT0000762406)

Annahmefrist: 26. April bis 24. Mai 2024, 17:00 Uhr (Ortszeit Wien)

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin und gleichzeitig Zielgesellschaft	<p>Frauenthal Holding AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 83990 s („FHAG“).</p> <p>Das Grundkapital der FHAG beträgt derzeit EUR 8.651.491 und ist eingeteilt in 8.651.491 Stückaktien (die „Aktien“ und jede einzelne davon eine „Aktie“).</p> <p>Davon sind 6.751.491 Stück Inhaberaktien (die „Inhaberaktien“ und jede einzelne davon eine „Inhaberaktie“) und 1.900.000 Stück nicht notierte Namensaktien. Die Inhaberaktien (ISIN AT0000762406) sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse (Segment „standard market auction“) zugelassen.</p>	Punkt 2.1
Angebot/Kaufgegenstand	Erwerb von bis zu 865.149 Stück Inhaberaktien der FHAG (ISIN AT0000762406), das sind bis zu rund 10 % des Grundkapitals der FHAG.	Punkt 3.1
Angebotspreis	EUR 23,80 <i>cum</i> Dividende 2023 je auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie der FHAG (ISIN: AT0000762406). Der Aktienangebotspreis reduziert sich daher um den Betrag einer allenfalls zwischen der Veröffentlichung dieses Angebots und dem Settlement beschlossenen Dividende für das Geschäftsjahr 2023, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt.	Punkt 3.2
Bedingungen	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 3.10
Annahmefrist	<p>Von (einschließlich) 26. April 2024 bis einschließlich 24. Mai 2024, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien; das sind vier Wochen.</p> <p>Es wird keine gesetzliche Nachfrist (sell out-Phase) gemäß § 19 Abs 3 ÜbG geben, da keiner der dort in den Z 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt.</p>	Punkt 4.1

Annahme- und Zahlstelle	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m	Punkt 4.2
Annahme des Angebots	<p>Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (somit am 28. Mai 2024) bis 17:00 (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A3BRW0 und die Ausbuchung der ISIN AT0000762406) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet und die entsprechende Gesamtzahl der eingereichten Aktien an die Annahme- und Zahlstelle übertragen hat.</p> <p>Die eingereichten Aktien werden bis zur Abwicklung des Angebots nicht an der Wiener Börse handelbar sein.</p> <p>Die FHAG empfiehlt Aktionären, die das Angebot annehmen möchten, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei (3) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der FHAG Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von der FHAG beeinflusst werden.</p> <p>Die FHAG übernimmt ausschließlich die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von Depotbanken in Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Angebots eingehoben werden, jedoch maximal EUR 9,00 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.</p>	Punkt 4.3

<p>Zuteilung bei Überzeichnung</p>	<p>Wenn Annahmeerklärungen für mehr Aktien als die Angebotsaktien abgegeben werden, sind die Annahmeerklärungen verhältnismäßig zu berücksichtigen. In einem solchen Fall ist gemäß § 20 ÜbG die Annahmeerklärung jedes Aktionärs in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die Anzahl der Angebotsaktien zur Gesamtzahl der Aktien, hinsichtlich derer Annahmeerklärungen zugegangen sind, steht.</p> <p>Führt diese Zuteilungsregel zur Verpflichtung, Bruchteile von Aktien zu übernehmen, wird nach Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl von Aktien auf- bzw abgerundet.</p>	<p>Punkt 4.5</p>
<p>Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Angebot</p>	<p>Die gegenständliche Angebotsunterlage wird am 26. April 2024 auf der Internetseite der FHAG (https://www.frauenthal.at/) sowie jener der Übernahmekommission (https://www.takeover.at/) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre sowohl am Sitz der FHAG als auch bei der Annahme- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 26. April 2024 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI; einsehbar unter https://www.evi.gv.at/) geschaltet.</p> <p>Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter https://www.evi.gv.at/) sowie auf der Internetseite der FHAG (https://www.frauenthal.at/) und der Übernahmekommission (https://www.takeover.at/) veröffentlicht.</p> <p>Alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der FHAG im Zusammenhang mit diesem Angebot werden in einer Art und Weise verbreitet, die den öffentlichen Zugang der Aktionäre zu ihnen ermöglicht.</p>	<p>Punkt 4.12</p>

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1.	Abkürzungen und Definitionen	6
2.	Angaben zur Bieterin und Zielgesellschaft, sowie zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern	7
2.1	Angaben zur Bieterin und Zielgesellschaft	7
2.2	Grundkapital und Aktionärsstruktur	8
2.3	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	9
2.4	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	11
2.5	Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien	11
3.	Angebot	12
3.1	Kaufgegenstand	12
3.2	Angebotspreis	12
3.3	Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises	12
3.4	Ermittlung des Angebotspreises	13
3.5	Historische Referenztransaktionen	13
3.6	Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	13
3.7	Bewertung der Zielgesellschaft	14
3.8	Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft	14
3.9	Gleichbehandlung	15
3.10	Keine Bedingungen	16
4.	Annahme und Abwicklung des Angebots	16
4.1	Annahmefrist	16
4.2	Annahme- und Zahlstelle	16
4.3	Annahme des Angebots	16
4.4	Rechtsfolgen der Annahme	17
4.5	Zuteilung der Angebotsaktien bei Überzeichnung des Angebots	17
4.6	Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)	18
4.7	Nachfrist (Sell-out-Phase)	18
4.8	Abwicklungsspesen	18
4.9	Gewährleistung	19
4.10	Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	19
4.11	Verbesserung des Angebots	19
4.12	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	19
5.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	20
5.1	Gründe für das Angebot	20
5.2	Kein Delisting-Angebot	22
5.3	Squeeze-Out	22
6.	Sonstige Angaben	22
6.1	Finanzierung des Angebots	22
6.2	Steuerrechtliche Hinweise	22
6.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	22
6.4	Berater der Bieterin	23
6.5	Weitere Informationen	23
6.6	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin	23
7.	Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication	25

1. Abkürzungen und Definitionen

Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 in der geltenden Fassung
Aktionär	Inhaber von Aktien der FHAG
Angebot	dieses Angebot an die Aktionäre der FHAG
Angebotsaktien	865.149 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der FHAG (ISIN AT0000762406); das entspricht einem Anteil von rund 10 % des Grundkapitals der FHAG
Angebotspreis	EUR 23,80 <i>cum</i> Dividende 2023 je Angebotsaktie
Annahme- und Zahlstelle	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m
Annahmeerklärung	schriftliche Erklärung eines Aktionärs der FHAG in Bezug auf die Annahme des Angebots
Annahmefrist	von (einschließlich) 26. April 2024 bis (einschließlich) 24. Mai 2024, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien; das sind vier Wochen
<i>cum</i> Dividende 2023	bedeutet, dass sich der Angebotspreis um den Betrag einer allenfalls zwischen der Veröffentlichung dieses Angebots und dem Settlement beschlossenen Dividende für das Geschäftsjahr 2023 reduziert, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt
Depotbank	jene Bank, die die Aktien der FHAG im Namen und in Auftrag eines Aktionärs verwahrt
Erste Group	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m
FHAG	Frauenthal Holding AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 83990 s
FN	Firmenbuchnummer
Frauenthal-Gruppe	die FHAG und deren direkte und indirekte Beteiligungsunternehmen
GJ	Geschäftsjahr
ISIN	International Security Identification Number, Internationale Wertpapierkennnummer
TEUR	Tausend Euro
ÜbG	Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998 in der geltenden Fassung
Wiener Börse	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, FN 161826 f
Zielgesellschaft	die FHAG

2. Angaben zur FHAG als Bieterin und Zielgesellschaft, sowie zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern

2.1 Angaben zur Bieterin und Zielgesellschaft

Die Frauenthal Holding AG („**FHAG**“) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 83990 s eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien.

Der Vorstand der FHAG besteht aus

- Dr. Hannes Winkler (Vorsitzender) und
- Mag. Erika Hochrieser.

Der Aufsichtsrat der FHAG setzt sich aus den nachstehenden Personen zusammen:

- Dipl.Bw. Claudia Beermann (Vorsitzende des Aufsichtsrates)
- Dr. Andreas Staribacher (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Dr. Johannes Strohmayer
- Dr. Christian Tassul
- Thomas Zwettler (Arbeitnehmervertreter)
- Johann Parcer (Arbeitnehmervertreter)

Gegenstands des Unternehmens der FHAG sind

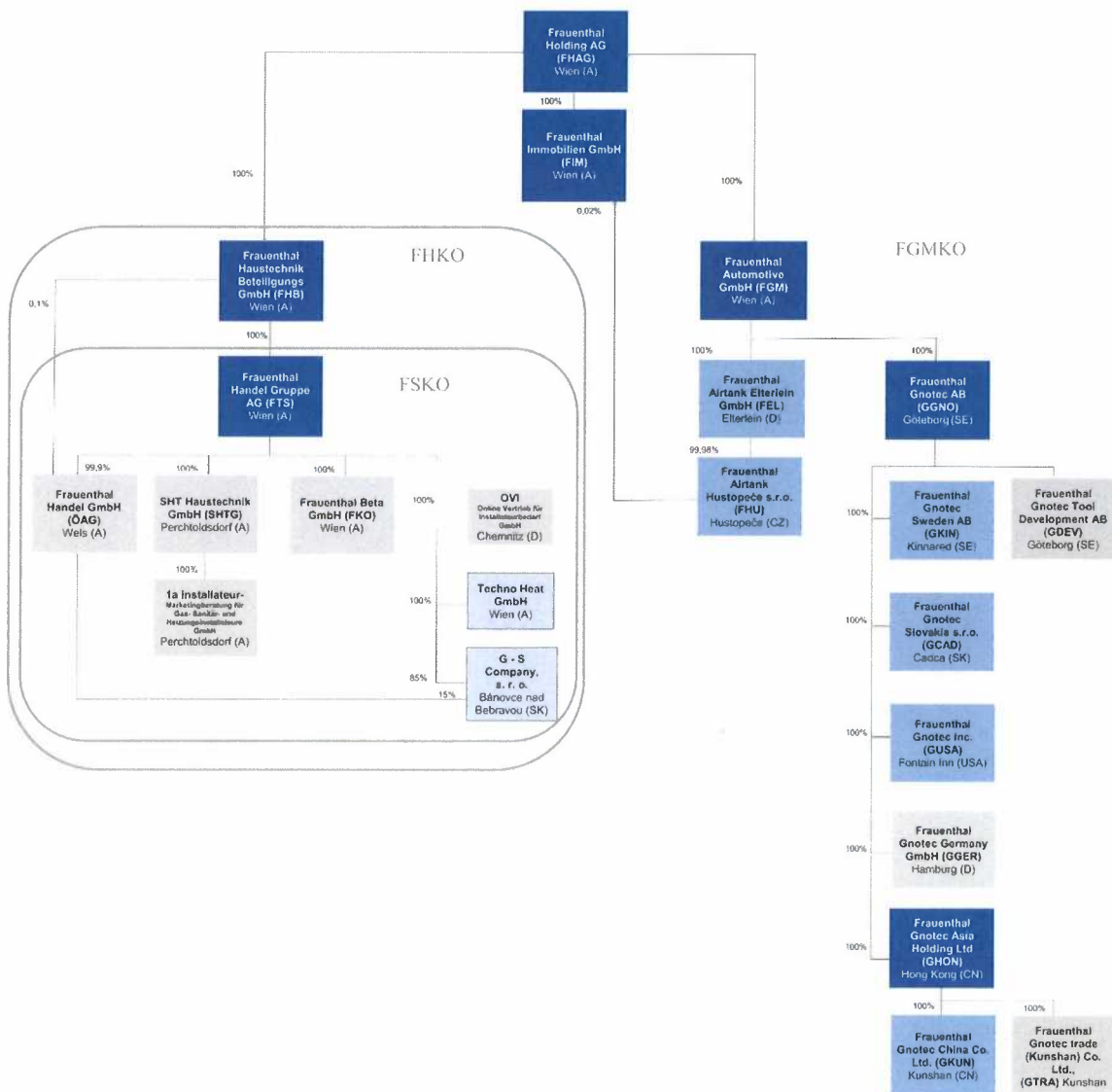
- (a) Beteiligung an, Kauf und Verkauf von, Verwaltung von sowie Übernahme der Geschäftsführung von Kapital- und Personengesellschaften im Inland und im Ausland (einschließlich der Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter) sowie von Unternehmen im Inland und im Ausland, Erwerb und Pachtung von Unternehmen;
- (b) Erwerb, Besitz und Verwaltung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten (wie zum Beispiel Baurechten oder Bauwerken auf fremden Grund) sowie Vermietung derselben;
- (c) Handel mit Waren aller Art sowie Betrieb einer Handelsagentur;
- (d) Erbringung von Managementdienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere auf dem Gebiet des Cash-Management, der Beratung bei Finanzierungen und bei Veranlagungen, der Unternehmensberatung sowie der Betriebsführung;
- (e) Vornahme aller dem Gesellschaftszweck dienlichen sonstigen Geschäfte, all dies gemäß (a) bis (d) mit Ausnahme von Geschäften, die dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen oder den Rechtsanwälten oder den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten sind.

Die FHAG ist somit im Wesentlichen eine Holdinggesellschaft und als solche die Obergesellschaft der Frauenthal-Gruppe.

Die Frauenthal-Gruppe ist ein Mischkonzern mit den beiden Unternehmensbereichen Frauenthal Automotive (KFZ-Zuliefergeschäft) und Großhandel für Sanitär- und Heizungs- und Elektroprodukte (Division Handel), welcher ausgehend von den EU-Kernmärkten über

Produktionsstandorte in Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik, Schweden, Slowakei, USA und China verfügt. Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Geschäftssparte Frauenthal Powertrain, im Rahmen eines Management-Buy-outs ausgegliedert.

Die wesentlichen Unternehmensbeteiligungen der Frauenthal-Gruppe ergeben sich aus der folgenden Grafik:



Quellen: Firmenbuch, auf der Internetseite der FHAG verfügbare Informationen.

2.2 Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der FHAG beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots EUR 8.651.491 und ist in 8.651.491 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie aufgeteilt. Von den ausgegebenen Aktien der Gesellschaft sind 6.751.491 Stück Inhaberaktien (die „Inhaberaktien“ und jede einzelne davon eine „Inhaberaktie“) und 1.900.000 Stück nicht notierte Namensaktien. Die Inhaberaktien

(ISIN AT0000762406) sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse (Segment „standard market auction“) zugelassen.

Gegenstand dieses Angebots sind ausschließlich börsennotierte Inhaberaktien im Umfang von 865.149 Stück.

Die Aktionärsstruktur der FHAG stellt sich nach deren Kenntnis wie folgt dar:

Aktionär	Aktienanzahl	Anteil am Grundkapital
FT Holding GmbH*	5.954.724	68,83%
(davon nicht notierte Namensaktien)	1.900.000	21,96%
Tridelta GmbH*	1.050.000	12,14%
Ventana Holding GmbH*	18.192	0,21%
Streubesitz	1.628.575	18,82%
Gesamt	8.651.491	100,00%

* Diese Gesellschaften werden von Dr. Hannes Winkler kontrolliert.

Die FHAG hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots keine eigenen Aktien.

2.3 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche und juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vermutungsregel sind Dr. Hannes Winkler und die von ihm kontrollierten Aktionäre der FHAG, nämlich die FT Holding GmbH, die Tridelta GmbH und die Ventana Holding GmbH als mit der FHAG in deren Rolle als Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren. Die von Dr. Hannes Winkler über diese Aktionäre mittelbar gehaltene Beteiligung an der FHAG im Ausmaß von rund 81,18% der Stimmrechte ist jedenfalls als kontrollierend anzusehen.

Darüber hinaus sind im Sinne der gesetzlichen Vermutung jedoch auch sonstige von Dr. Hannes Winkler kontrollierten Rechtsträger als gemeinsam vorgehende Rechtsträger der FHAG zu qualifizieren. In Summe sind daher folgende von Dr. Hannes Winkler mittelbar und unmittelbar kontrollierten Gesellschaften als gemeinsam vorgehende Rechtsträger entsprechend der gesetzlichen Vermutung zu qualifizieren:

- EPE European Private Equity S.A. Luxemburg, Luxemburg;
- FT Holding GmbH, Chemnitz, Deutschland;
- Tridelta GmbH, Wien, Österreich;

- Tridelta Heal Beteiligungsgesellschaft S.A., Luxemburg, Luxemburg;
- TRIGAMMA Vermögensverwaltung GmbH, Wien, Österreich;
- Validus Immobilienholding GmbH, Wien, Österreich;
- Ventana Holding GmbH, Wien, Österreich.

Darüber hinaus kontrolliert Dr. Hannes Winkler mehrere österreichische Immobiliengesellschaften, die der Verwaltung einzelner Liegenschaften gewidmet sind. Diesen kommt jedoch in Bezug auf das vorliegende Angebot keine Bedeutung zu, sodass diese an dieser Stelle nicht angeführt sind.

Folgende Gesellschaften werden von der FHAG kontrolliert und sind entsprechend der gesetzlichen Vermutung ebenfalls als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren:

- 1a Installateur-Marketingberatung für Gas-, Sanitär- und Heizungsinstallateure GmbH, Perchtoldsdorf, Österreich;
- Frauenthal Airtank Elterlein GmbH, Elterlein, Deutschland;
- Frauenthal Airtank Hustopeče s.r.o., Hustopeče, Tschechien;
- Frauenthal Automotive GmbH, Wien, Österreich;
- Frauenthal Automotive Service GmbH, Elterlein, Deutschland;
- Frauenthal Gnotec AB, Göteborg, Schweden;
- Frauenthal Gnotec Asia Holding Ltd, Hong Kong, Volksrepublik China;
- Frauenthal Gnotec China Co. Ltd., Kunshan, Volksrepublik China;
- Frauenthal Gnotec Germany GmbH, Hamburg, Deutschland;
- Frauenthal Gnotec Inc., Fountain Inn, USA;
- Frauenthal Gnotec Slovakia s.r.o., Čadca, Slowakei;
- Frauenthal Gnotec Sweden AB, Kinnared, Schweden;
- Frauenthal Gnotec Tool Development AB, Göteborg, Schweden;
- Frauenthal Gnotec Trade (Kunshan) Co. Ltd., Kunshan, Volksrepublik China;
- Frauenthal Beta GmbH, Wien, Österreich;
- Frauenthal Handel GmbH, Wien, Österreich;
- Frauenthal Handel Gruppe AG (vormals Frauenthal Service AG), Wien, Österreich;
- Frauenthal Haustechnik Beteiligungs GmbH, Wien, Österreich;
- Frauenthal Immobilien GmbH, Wien, Österreich;
- G – S Company s.r.o., Bánovce nad, Slowakei;
- Gnotec Asia Holding Ltd., Hongkong, Volksrepublik China;
- OVI Online Vertrieb für Installateurbedarf GmbH, Chemnitz, Deutschland;
- SHT Haustechnik GmbH, Perchtoldsdorf, Österreich;
- Techno Heat GmbH, Wien, Österreich;

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots verfügen die FHAG und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger über insgesamt 7.022.916 Stück Inhaberaktien (davon 1.900.000 Stück Namensaktien der FHAG), das sind gemeinsam 81,18 % des Grundkapitals der FHAG. Die FHAG selbst hält keine eigenen Aktien.

2.4 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder gehören den Organen der FHAG bzw von gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei der FHAG / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger</i>
Dr. Hannes Winkler	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitglied des Vorstands der FHAG▪ Geschäftsführer der Ventana Holding GmbH▪ Geschäftsführer der TRIGAMMA Vermögensverwaltung GmbH
Mag. Erika Hochrieser	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitglied des Vorstands der FHAG▪ Mitglied des Vorstands der Frauenthal Handel Gruppe AG▪ Geschäftsführerin der Frauenthal Haustechnik Beteiligungs GmbH▪ Geschäftsführerin der Frauenthal Automotive GmbH▪ Geschäftsführerin der Frauenthal Immobilien GmbH

Quelle: Firmenbuch, interne Informationen der FHAG.

2.5 Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Mit Beschluss der 33. ordentlichen Hauptversammlung der FHAG vom 30.06.2022 wurde der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung – sohin bis zum 30. Dezember 2024 – gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, eigene Aktien der FHAG zu erwerben. Der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert soll 20 % unter dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms betragen und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert soll 20 % über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms betragen. Weiters wurde der Vorstand zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen ermächtigt, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen hat.

Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach, also auch wiederholt, ausüben, allerdings jeweils nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des jeweiligen Grundkapitals, wobei bei der Berechnung dieser Höchstgrenze von der FHAG gehaltene eigene Aktien zu berücksichtigen sind (gemäß § 65 Abs 2 erster Satz AktG). Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Erwerbzzweck ausgeschlossen.

Mit Beschluss vom 20. März 2024 machte der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erstmals von dieser Ermächtigung Gebrauch. Die FHAG hält bei Veröffentlichung des vorliegenden Angebots somit keine eigenen Aktien. Die im Ermächtigungsbeschluss normierte Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals entspricht daher 865.149 Aktien oder einer Beteiligung von EUR 865.149 am Grundkapital. Der Erwerb der Angebotsaktien (siehe Punkt 3.1) würde die aktienrechtlich höchstzulässige Schwelle von 10 % an eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 2 AktG folglich nicht überschreiten.

3. Angebot

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von bis zu 865.149 Stück an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Marktsegment „standard market auction“ zugelassenen Aktien der FHAG (ISIN AT0000762406) gerichtet, die sich nicht im Eigentum der FHAG befinden („**Angebotsaktien**“). Das entspricht rund 10 % am Grundkapital der FHAG.

Die 5.122.916 Stück Inhaberaktien der FHAG, die im Eigentum von mit der FHAG gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern stehen, sind ausdrücklich von diesem Angebot erfasst.

Die FT Holding GmbH, die Tridelta GmbH und die Ventana Holding GmbH prüfen die Annahme des Angebots hinsichtlich von ihnen gehaltener Inhaberaktien, bisher wurde jedoch noch keine Entscheidung getroffen.

3.2 Angebotspreis

Die FHAG bietet den Inhabern der Angebotsaktien an, die Angebotsaktien zu einem Preis von

EUR 23,80

je Angebotsaktie zu erwerben (der „**Angebotspreis**“). „*cum* Dividende 2023“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2023 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden sollten. Der Aktienangebotspreis reduziert sich daher um den Betrag einer allenfalls zwischen der Veröffentlichung dieses Angebots und dem Settlement beschlossenen Dividende je Inhaberaktie, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt. Am 20. März 2024 hat die Gesellschaft mittels ad-hoc-Mitteilung bekannt gegeben, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorgeschlagen wird, für das Geschäftsjahr 2023 keine Dividende auszuschütten. Der Aufsichtsrat beabsichtigt diese Vorgehensweise zu unterstützen.

3.3 Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises

Die FHAG schließt eine nachträgliche Verbesserung des Angebotspreises aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

3.4 Ermittlung des Angebotspreises

Beim vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Die Regelungen zum gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG gelangen daher nicht zur Anwendung. Stattdessen kann der Angebotspreis frei festgelegt werden. In Anlehnung an § 26 ÜbG hat die FHAG bei der Preisfindung Transaktionen gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate sowie den gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht berücksichtigt.

3.5 Historische Referenztransaktionen

Die FHAG hat in den letzten zwölf Monaten keine Aktien zurückerworben.

Die Hauptaktionärin FT Holding GmbH, die als gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin zu qualifizieren ist, hat im Dezember 2023 1.050.000 Stück Inhaberaktien der FHAG zum Preis von EUR 23,59 auf die ebenfalls gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin Tridelta GmbH übertragen. Der Angebotspreis liegt somit über dem Preis, der in diesen Referenztransaktionen gemeinsam vorgehender Rechtsträger geleistet wurde.

3.6 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Angebotsaktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment standard market auction.

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse („**VWAP**“) der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils überschreitet, betragen:

	Monate			
	3 ¹	6 ²	12 ³	24 ⁴
VWAP	EUR 23,61	EUR 23,73	EUR 23,41	EUR 23,03
Differenz zwischen Angebotspreis und VWAP	EUR 0,19	EUR 0,07	EUR 0,39	EUR 0,77
Prämie	0,81%	0,31%	1,69%	3,35%

Quellen: Wiener Börse AG (abgerufen unter www.wienerborse.at); eigene Berechnungen.

1 20.12.2023 bis 19.03.2024.

2 20.09.2023 bis 19.03.2024.

3 20.03.2023 bis 19.03.2024.

4 20.03.2022 bis 19.03.2024.

Am 19. März 2024, dem Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht der FHAG ein Angebot an ihre Aktionäre auf Rückkauf von eigenen Aktien zu stellen, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 23,80. Am Tag der Bekanntgabe der Absicht der FHAG, schloss die Aktie nach der untertägigen Auktion, die noch vor der entsprechenden Veröffentlichung abgeschlossen wurde, bei EUR 23,00 (Quelle jeweils: www.wienerborse.at). Der Angebotspreis von EUR 23,80 je Angebotsaktie entspricht somit dem Schlusskurs vom 19. März 2024 und ist EUR 0,80 oder rund 3,5% höher als der am 20. März 2024 ermittelte Kurs. Es wird darauf hingewiesen, dass von 12. März 2024 bis inklusive 19. März 2024 kein Handel der Inhaberaktien an der Wiener Börse

stattfand und somit der Börsenkurs vom 19. März 2024 im Rahmen der Preisbildung am 11. März 2024 ermittelt wurde.

3.7 Bewertung der Zielgesellschaft

Zur Beurteilung des Wertes der Aktien der FHAG ließ der Vorstand eine vereinfachte Wertanalyse mittels WACC-DCF-Verfahren durchführen, welche mittels Multiplikatorverfahren plausibilisiert wurde.

Diese Wertanalyse des Vorstands kommt zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 23,80 je Aktie rund 3% unter dem im Wege des DCF-Verfahrens ermittelten Werts der Aktie der FHAG liegt.

Wie bereits in Punkt 3.6 dargestellt, liegt der Angebotspreis über den gewichteten Durchschnittskursen der letzten 3, 6, 12 und 24 Monaten.

Der Angebotspreis liegt somit zwischen den historischen Durchschnittskursen und dem vom Vorstand ermittelten Wert einer Aktie der FHAG.

3.8 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Der Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr der FHAG ist der 31. Dezember. Derzeit befindet sich die FHAG im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2024. In der Folge sind die wesentlichen geprüften Finanzkennzahlen der Konzernabschlüsse der FHAG zu den Stichtagen 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 dargestellt:

	GJ 2023	GJ 2022	GJ 2021	GJ 2020
	<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>
Ergebnis je Aktie (EPS) (in EUR)	1,66	5,61	1,63	(1,70)
Dividende je Aktie (in EUR) ¹	0,06	-	-	-
Buchwert je Aktie (in EUR) ²	22,20	20,91	14,87	13,22
Umsatzerlöse (in TEUR)	1.080.966	1.135.228	1.024.087	874.045
EBITDA (in TEUR)	62.191	99.148	61.074	37.720
EBIT (in TEUR)	28.735	65.525	22.267	(3.653)
Ergebnis vor Steuern (in TEUR)	17.428	60.020	18.316	(10.814)
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	14.399	48.537	14.310	(14.670)
Eigenkapital (in TEUR)	192.042	180.900	128.606	114.404

Quellen: geprüfte Jahresfinanzberichte der Frauenthal Holding AG für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023; Wiener Börse AG; Beschlüsse der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung; eigene Berechnungen.

1 Im jeweiligen Geschäftsjahr aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende

2 Von der FHAG gehaltenen eigene Aktien wurden bei der Berechnung außer Acht gelassen und nur die sich im Umlauf befindlichen Aktien berücksichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Jahresfinanzbericht der FHAG am 25. April 2024 veröffentlicht wurde und seither unter folgendem Link auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar ist: <https://www.frauenthal.at/de/berichte.html>.

In weiterer Folge werden im Hinblick auf die Inhaberaktien die Jahres-Höchst- und -Tiefstkurse der letzten Geschäftsjahre dargestellt:

	GJ 2024¹	GJ 2023	GJ 2022	GJ 2021	GJ 2020
Jahres-Höchstkurs (in EUR)	24,00	22,80	23,20	23,40	21,00
Jahres-Tiefstkurs (in EUR)	23,00	27,00	20,20	16,90	16,20

Quelle: Wiener Börse AG (abgerufen unter www.wienerborse.at); in die Aufstellung haben nur Tageschlusskurse Eingang gefunden.

1 Berücksichtigt sind die Börseschlusskurse des laufenden Geschäftsjahres bis inklusive 19. März 2024.

Weitere Informationen über die FHAG sind auf der Internetseite der FHAG unter <https://www.frauenthal.at/> verfügbar. Jegliche Informationen auf der Internetseite sind nicht Bestandteil dieses Angebots und die FHAG übernimmt für diese Informationen keine Gewähr.

3.9 Gleichbehandlung

Die FHAG bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Aktionäre gleich hoch ist und dass die übernahmerechtlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Weder die FHAG als Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der FHAG zu einem höheren Preis als EUR 23,80 pro Inhaberaktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die FHAG und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die FHAG verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs 1 ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die FHAG oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie diesem widersprechen.

Erwerben die FHAG als Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Inhaberaktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die FHAG nach Maßgabe von § 16

Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. § 16 Abs 7 ÜbG sieht Ausnahmen von dieser Nachzahlungspflicht vor.

Wenn die FHAG eine kontrollierende Beteiligung an der FHAG innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die FHAG veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die FHAG auf ihre Kosten binnen 10 Börsedagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt ein Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die FHAG eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3.10 Keine Bedingungen

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

4. Annahme und Abwicklung des Angebots

4.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt vier Kalenderwochen. Das Angebot kann vom 26. April 2024 bis einschließlich 24. Mai 2024, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die FHAG nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die FHAG erklärt hiermit, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

4.2 Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die FHAG die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m beauftragt.

4.3 Annahme des Angebots

Aktionäre der FHAG können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die „**Annahmeerklärung**“), gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gegenüber dem Kreditinstitut annehmen, welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs führt (die „**Depotbank**“).

Die Depotbank leitet diese Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend über die Verwahrkette an die OeKB CSD GmbH zur Weiterleitung an die Annahme- und Zahlstelle weiter.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A3BRW0 „Frauenthal Holding AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ beantragt. Die Depotbank wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000A3BRW0 zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots ausbuchen und als „Frauenthal Holding AG – zum Verkauf eingereichte Aktien unter der ISIN AT0000A3BRW0 neu einbuchen. Die eingereichten Aktien sind bis zum Settlement (Punkt 4.6) daher an der Wiener Börse nicht handelbar.

Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien an die FHAG verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt; sie werden jedoch neu eingebucht und als „Frauenthal Holding AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht und wirksam, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A3BRW0 und die Ausbuchung der ISIN AT0000762406) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet und die Gesamtzahl der eingereichten Aktien an die Annahme- und Zahlstelle übertragen hat.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der Angebotsaktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt die FHAG den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsitage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der FHAG Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von der FHAG beeinflusst werden.

4.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der FHAG nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Dieser Kaufvertrag steht allerdings unter der auflösenden Bedingung, dass es zu einer Überzeichnung kommt. Im Falle einer Überzeichnung kommt der Kaufvertrag nach Maßgabe der Zuteilungsregelungen unter Punkt 4.5 zustande.

4.5 Zuteilung der Angebotsaktien bei Überzeichnung des Angebots

Gemäß § 20 ÜbG sind im Rahmen eines Teilangebots Annahmeerklärungen verhältnismäßig zu berücksichtigen, wenn Annahmeerklärungen für mehr Beteiligungspapiere abgegeben werden als

ein Bieter zu erwerben beabsichtigt. Im Rahmen dieses Angebots ist dies dann der Fall, wenn Annahmeerklärungen für mehr als 865.149 Inhaberaktien abgegeben werden.

In diesem Fall ist die Annahmeerklärung jedes Aktionärs in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Gegenstand dieses Angebots sind 865.149 Inhaberaktien. Wird das Angebot für insgesamt 1.081.436 Inhaberaktien angenommen (rund 25% mehr als die FHAG als Bieterin zu erwerben beabsichtigt), errechnet sich die Zuteilungsquote aus dem Quotienten der Angebotsaktien (= 865.149) und der Anzahl an angedienten Inhaberaktien (in diesem Beispiel 1.081.436). Es werden in diesem Fall daher rund 80% der von jedem Aktionär eingereichten Inhaberaktien berücksichtigt (Zuteilungsquote in diesem Beispiel von 80%). Hat ein Aktionär etwa das Angebot für 1.000 Inhaberaktien angenommen, wird seine Annahme nur für 800 Inhaberaktien berücksichtigt. 200 Inhaberaktien verblieben diesfalls im Depot des jeweils annehmenden Aktionärs.

Führt diese Zuteilungsregel zur Verpflichtung, Bruchteile von Stammaktien zu übernehmen, wird nach Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl von Stammaktien auf- oder abgerundet. Die Anzahl von insgesamt 865.149 Stück Angebotsaktien wird jedoch keinesfalls überschritten.

4.6 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)

Der Angebotspreis wird den Inhabern der Angebotsaktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsentage nach Ende der Annahmefrist Zug-um-Zug gegen Übertragung der „Frauenthal Holding AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A3BRW0) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 7. Juni 2024 ausbezahlt.

4.7 Nachfrist (Sell-out-Phase)

Es wird keine Nachfrist (Sell-out-Phase) im Sinne des § 19 Abs 3 ÜbG geben. Das Angebot kann daher nur innerhalb der Annahmefrist gemäß Punkt 4.1 angenommen werden.

4.8 Abwicklungsspesen

Die FHAG übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten oder Gebühren (z.B. Kundenprovisionen, Rechtsgeschäftsgebühren, Bankspesen etc), höchstens jedoch in Höhe von EUR 9,00 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

4.9 Gewährleistung

Mit der Annahme dieses Angebots gewährleistet jeder annehmende Aktionär in Bezug auf seine eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung (des Settlements, siehe Punkt 4.6) folgende Aussagen zutreffen:

- (i) der annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- (ii) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der annehmende Aktionär unterliegt; und
- (iii) der annehmende Aktionär ist Eigentümer der eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter; und
- (iv) mit Abwicklung dieses Angebots erwirbt die FHAG uneingeschränktes Eigentum an den Aktien und den damit verbundenen Rechten.

4.10 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

4.11 Verbesserung des Angebots

Die FHAG schließt ausdrücklich eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Nachbesserung dennoch zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot vorliegt oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

4.12 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter <https://www.evi.gv.at/>) sowie auf der Internetseite der FHAG (<https://www.frauenthal.at/>) und der Übernahmekommission (<https://www.takeover.at/>) veröffentlicht.

Alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der FHAG im Zusammenhang mit diesem Angebot werden in einer Art und Weise verbreitet, die den öffentlichen Zugang der Aktionäre zu ihnen ermöglicht.

5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

5.1 Gründe für das Angebot

Die FHAG beabsichtigt mit diesem Angebot bis zu 865.149 Stück eigene Inhaberaktien (10% des Grundkapitals) zu erwerben. Derzeit hält die FHAG keine eigenen Aktien.

Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Geschäftspolitik der FHAG bleibt durch den Rückkauf eigener Aktien grundsätzlich unberührt. Ziel der FHAG ist es, die bisherige Geschäftspolitik fortzuführen und eine Steigerung des Shareholder Value durch Aufbau, Weiterentwicklung und Optimierung von Unternehmensbereichen, die eine führende Marktposition einnehmen oder erreichen können. Vor diesem Hintergrund beschließt das Management in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Fortsetzung des Wachstumskurses durch gezielte Akquisitionsaktivitäten. Der Fokus liegt primär auf dem Ausbau der bestehenden Divisionen Frauenthal Automotive (Kfz-Zuliefergeschäft) und Großhandel für Sanitär-, Heizungs- und Elektroprodukte (Division Handel). Im Bereich Frauenthal Automotive wird eine Verbreiterung des Produktspektrums angestrebt. Dabei bestehen Synergiepotenziale vor allem in Vertrieb, Technologie, Einkauf und Administration. Im Bereich Großhandel für Sanitär-, Heizungs- und Elektroprodukte (Division Handel) ist eine weitere regionale Expansion in das umliegende Ausland Primärziel.

Gründe für den Aktienrückkauf

Die FHAG beabsichtigt im Rahmen dieses Angebots die Nachfrage nach Aktien der Gesellschaft zu steigern. Darüber hinaus möchte die FHAG den Aktionären eine Möglichkeit bieten, die Kursgewinne der letzten Jahre zu monetarisieren. Aufgrund der geringen Liquidität der Aktie ist dies über die Börse nicht oder nur in sehr eingeschränktem Ausmaß möglich. Der Rückkauf von Aktien soll auch eine attraktive Möglichkeit für Aktionäre bieten monetär am Erfolg des Unternehmens zu partizipieren, auch wenn keine oder geringe Dividenden ausgeschüttet werden. Zudem bietet dieses Angebot jenen Aktionären, die erwägen ihr Investment in die FHAG zu beenden, eine Möglichkeit ein De-Investment durchzuführen. Ein De-Investment eines größeren Aktienpakets wäre aufgrund der geringen Stückumsätze der Inhaberaktien an der Wiener Börse nur sehr schwer oder schlicht gar nicht möglich.

Die FHAG ist gemäß § 65 Abs 1 b AktG verpflichtet, den Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten und damit all ihren Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihre Inhaberaktien anzudienen. § 65 Abs 1b AktG nennt Erwerbe eigener Aktien über die Börse einerseits oder durch ein öffentliches Übernahmeangebot andererseits ausdrücklich als Erwerbsarten, die dem Gleichbehandlungsgebot entsprechen. Aufgrund der vergleichsweise sehr geringen Handelsumsätze, welche die Inhaberaktie an der Wiener Börse aufweist, wäre der Rückerwerb von Inhaberaktien über die Börse aktuell kaum möglich. FHAG ist sohin darauf angewiesen, Aktien im Rahmen eines öffentlichen Angebots zu erwerben. Der Rückerwerb von Inhaberaktien im Wege des gegenständlichen Angebots, soll sohin auch die Gleichbehandlung der Aktionäre im Rahmen des Rückerwerbs gewährleisten.

Aufgrund der soliden wirtschaftlichen Lage der FHAG verfügt die FHAG auch über die entsprechende Liquidität, um diese Möglichkeit zu nutzen und das Aktienrückkaufprogramm im Wege eines öffentlichen Angebots durchzuführen.

Aus Sicht des Vorstands der FHAG sind die Inhaberaktien aktuell unterbewertet. Der Rückerwerb eigener Aktien ist daher aus Sicht der FHAG eine attraktive Gelegenheit, um den Aktionären eine Exit-Möglichkeit zu bieten.

Die rückerworbenen Aktien werden im Rahmen der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung verwendet (siehe sogleich „Rechtlicher Rahmen“). Insbesondere sind davon auch die jederzeitige Wiederveräußerung und/oder Einziehung der erworbenen eigenen Aktien umfasst.

Rechtlicher Rahmen

Hinsichtlich der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird auf die Ausführungen in Punkt 2.5 verwiesen.

Hinsichtlich der Verwendung der hiermit erworbene Aktien wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen oder über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Der Vorstand wurde von der 33. ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Juni 2022 außerdem gemäß § 65 Abs 1b AktG in Verbindung mit §§ 169 bis 171 AktG ermächtigt, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot und vorzusehen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen, insbesondere

- (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen, oder
- (ii) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, (Teil-)Betrieben, sonstigen Vermögensgegenständen oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder
- (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), oder
- (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Börsennotiz

Das vorliegende Angebot hat keine Auswirkung auf die Börsennotiz der Inhaberaktien der FHAG.

Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Der Rückkauf eigener Aktien im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Angebots hat keinerlei Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortpolitik der Zielgesellschaft.

5.2 Kein Delisting-Angebot

Die FHAG weist ausdrücklich darauf hin, dass das vorliegende Angebot **kein** Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG ist. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, von einer in einem künftigen Angebot angebotenen höheren Gegenleistung nicht profitieren.

5.3 Squeeze-Out

Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz („GesAusG“) kann ein Hauptgesellschafter, der eine Beteiligung von 90% des Grundkapitals der FHAG auf sich vereint, die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, veranlassen. Derzeit ist eine derartige Maßnahme nicht geplant. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, von einer in einem künftigen Angebot angebotenen höheren Gegenleistung nicht profitieren.

6. Sonstige Angaben

6.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 23,80 *cum* Dividende 2023 pro Aktie ergibt sich für die FHAG ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions-, Abwicklungs- und Depotkosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 20,59 Millionen.

Die FHAG verfügt über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

6.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die FHAG trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der FHAG nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 4.8).

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der FHAG eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme des Angebotes zustande kommenden Verträge zwischen der FHAG und den Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts, soweit diese in der Anwendung ausländischen Rechts resultieren würden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.

6.4 Berater der Bieterin

Als Berater der FHAG sind tätig:

- als Sachverständiger gemäß §§ 9 und 13 ÜbG: ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., VIO PLAZA, Rechte Wienzeile 225 / Top 601, Stiege D, 1120 Wien;
- als Rechtsberater und Vertreter gegenüber der Übernahmekommission: Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, Karlsplatz 3/1, 1010 Wien.

6.5 Weitere Informationen

Für weitere Auskünfte zum Angebot steht Ihnen von Seiten der FHAG Mag. Wolfgang Knezek, Tel.: +43 1 505 42 06 - 63 , E-Mail: w.knezek@frauenthal.at zur Verfügung.

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

- Erste Group Bank AG, unter der Postadresse 1100 Wien, Am Belvedere 1, Österreich, und per E-Mail unter CorpDept0551@erstegroup.com.

Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

6.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

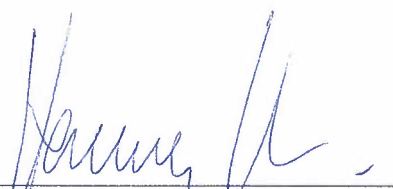
Die FHAG hat die ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 ÜbG bestellt.

Gegenständlich handelt es sich um ein öffentliches Angebot zum Erwerb eigener Aktien. Aus diesem Grund besteht zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft Personenidentität. Die Bestellung gesonderter Sachverständiger für die Bieterin (§ 9 ÜbG) und die Zielgesellschaft (§§ 13 und 14 ÜbG) kann daher unterbleiben. Um zu verhindern, dass diese Vereinfachung den Gehalt der Prüfung vermindert, hat die ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. sowohl die Prüfungsaufgaben nach § 9 ÜbG (Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebotsunterlage; Bestätigung der Finanzierung des Angebots) als auch nach § 14 Abs 2 ÜbG wahrzunehmen. Das entspricht auch der Spruchpraxis der Übernahmekommission (vgl. Übernahmekommission vom 4.6.1999, GZ 1999/2/4-7).


[Unterschriftenseite folgt.]

Wien, am 25. April 2024

Frauenthal Holding AG



Dr. Hannes Winkler



Mag. Erika Hochrieser

7. Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Frauenthal Holding AG übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, an die das Angebot gerichtet ist und die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Frauenthal Holding AG übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. Frauenthal Holding AG shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Shareholders to whom the Offer is addressed and who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. Frauenthal Holding AG does not assume any liability in connection with the acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

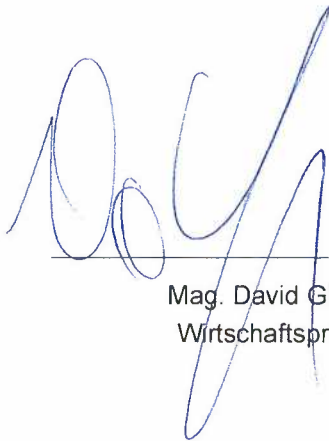
8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 14 Abs 2 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß §§ 9 und 14 Abs 2 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot an die Aktionäre der Frauenthal Holding Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

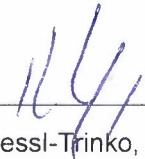
Der FHAG stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

Wien, am 25. April 2024

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Mag. David Gloser
Wirtschaftsprüfer



Gerald Pessl-Trinko, BSc, LLB, MA
Wirtschaftsprüfer

Anlage II

ALLCURA Versicherungs-AG, Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg

Übernahmekommission

Seitergasse 8 Tür 3
A-1010 Wien

Per Mail an: uebkom@wienerboerse.at

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Besuche:

Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg

Ihr Ansprechpartner: Felix Müller-Preibisch

Telefon (040) 226 337 - 819

Telefax (040) 226 337 - 888

E-Mail f.mueller@allcura-versicherung.de

Hamburg, 05.04.2024

Es betreut Sie:

Christian Schäfer GmbH Versicherungsmakler

Altgasse 3

A-1130 Wien

Telefon +43 (1) 877 03 02

Telefax +43 (1) 876 40 10

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Policen-Nr. 113890012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass für die

Ecovis Austria

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Smalzhofgasse 4, 1060 Wien

für deren Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 9 Abs. 2 ÜbG (Übernahmegesetz, BGBl Nr. 127/1998) auf
Seiten der Zielgesellschaft

Frauenthal Holding AG

Rooseveltplatz 10, 1090 Wien

im Zusammenhang mit einem Aktienrückkaufprogramm eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
im Sinne des § 9 Abs. 2 ÜbG besteht. Die Versicherungssumme beträgt EUR 7.300.000.

Gleichzeitig bestätigen wir, dass die Versicherungsprämie bezahlt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Müller-Preibisch

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Michael Schärtl

Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807

St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen

Ust-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501

BLZ 200 400 00

Commerzbank Hamburg

IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01

SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Anlage III

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt und bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESiG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis eintritt geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebüchten gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14, (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.